

# Statuten Handballsportclub Kreuzlingen

---

## 1. Name, Sitz, Zweck

### Artikel 1 Name

Unter dem Namen Handballsportclub Kreuzlingen und Umgebung (HSC Kreuzlingen) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Kreuzlingen.

### Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinnützige Ausübung und Förderung des Nachwuchssports im Sinne des Gemeinwohls. Er setzt sich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und Erziehung sowie für Inklusion und Integration ein. Das Engagement wird selbstlos und uneigennützig erbracht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Im Sinne der vom Handballverband neu geschaffenen TogetherLeague wird die Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigung aktiv gefördert. Die Zugehörigkeit zur TogetherLeague richtet sich nach den Vorgaben des Verbandes.

### Artikel 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV als verbindlich.

Im lokalen Bereich ist der Verein Mitglied im Sportnetz Regio Kreuzlingen.

### Artikel 4 Gleichberechtigung

Soweit in den vorliegenden Statuten ein Begriff verwendet wird der geschlechtsspezifisch formuliert ist, bezieht er sich auf Menschen beiderlei Geschlechtes, wenn sie nicht aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung ausdrücklich das Gegenteil ergibt.

## 2. Mitgliedschaften, Rechte, Pflichten

### Artikel 5 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Schüler und Junioren
- Animation
- Aktive
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Funktionäre
- Passivmitglieder und Gönner

Ein Vereinsmitglied kann gleichzeitig verschiedenen Mitgliederkategorien angehören, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Als **Animation** gelten Vereinsmitglieder, die aktiv an Trainings und Meisterschaftsspielen teilnehmen wollen und das 13. Altersjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1.6.).

Als **Schüler und Junioren** gelten Vereinsmitglieder, die aktiv am Trainings und Meisterschaftsspielen teilnehmen wollen und das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1.6.).

Als **Aktivmitglieder** gelten alle anderen Vereinsmitglieder, die aktiv an Trainings und / oder Meisterschaftsspielen teilnehmen wollen.

**Freimitglieder** werden von der Generalversammlung ernannt und sind in Rechten und Pflichten Aktivmitgliedern gleichgestellt. Sie sind jedoch von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden.

**Ehrenmitglieder** werden von der Generalversammlung ernannt. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig; sie sind zudem von der Pflicht zur Teilnahme an Vereinsanlässen entbunden.

Als **Funktionäre** gelten Vereinsmitglieder, die sich innerhalb des Vereines oder im SHV eine Charge bekleiden. Welchen Chargen Funktionsstatuts zukommen, wird durch den Vorstand bestimmt. Funktionäre sind von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden.

Als **Passivmitglieder** gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag bezahlen. Sie erwerben die Vereinsmitgliedschaft durch Einzahlung eines Jahresbeitrages; die Zugehörigkeit zum Verein endet mit nicht fristgerechter Überweisung eines Jahresbeitrages.

**Gönner** sind Vereinsmitglieder, die sich zur Bezahlung eines Unterstützungsbeitrags verpflichtet haben. Sie sind von der Pflicht zur Teilnahme an Vereinsanlässen entbunden. Sowohl natürliche, wie auch juristische Personen können Gönner werden. Die Zugehörigkeit zum Verein endet mit nicht fristgerechter Überweisung des Beitrages.

## **Artikel 6 Rechte**

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel Organisation geregelt.

Die Vereinsmitglieder können an Trainings und - soweit sie eine gültige Lizenz des SHV besitzen - an Spielen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Die Mitglieder haben Anrecht auf ein Exemplar der Vereinsstatuten. Dieses steht jederzeit im Internet zum Download zur Verfügung.

Alle Mitglieder und Funktionäre erhalten einen Mitgliedsausweis.

## **Artikel 7 Pflichten**

Den Mitgliedern obliegen Vereinspflichten, die zum ordnungsgemässen Funktionieren des Vereins gehören. Hierzu zählt insbesondere die Verpflichtung an Anlässen zur Eigenmittelbeschaffung teilzunehmen und Hallendienste zu absolvieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

## **Artikel 8 Eintritt**

Über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern befindet die Geschäftsstelle des Vereins auf Antrag eines Bewerbers. Grundsätzlich besteht ein Anrecht auf eine Mitgliedschaft.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

In begründeten Fällen kann der Beitritt durch den Vorstand oder die Generalversammlung verweigert werden.

## **Artikel 9 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahrs wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Sämtliche dem Verein gehörende Gegenstände sind spätestens innerhalb eines Monats nach dem Austrittsdatum dem Materialverantwortlichen zurück zu geben. Ansonsten werden die Gegenstände zum Neuanschaffungspreis in Rechnung gestellt.

### **Artikel 10 Ausschluss**

Mitglieder, die durch unkorrektes Verhalten dem Verein schaden, den finanziellen, gesetzlichen oder statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können mit qualifiziertem Mehr (2/3 der abgegebenen Stimmen) durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind vorgängig von den drohenden Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten. Der endgültige Entscheid ist von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung zu treffen.

### **Artikel 11 Versicherungen**

Die Versicherungen, insbesondere die Unfallversicherung, ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

## **3. Organe**

### **Artikel 12 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai und entspricht damit dem Vereinsjahr des SHV..

### **Artikel 13 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisionsstelle

## **I. Generalversammlung**

### **Artikel 14 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung, das oberste Organ des Vereins, ist alljährlich spätestens 90 Tage nach Ende des Vereinsjahrs abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Mitgliederbestand
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
6. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über das Budget
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Jahresprogramm
13. Ehrungen
14. Verschiedenes und allgemeine Umfrage

#### **Artikel 15 Erforderliches Mehr**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen grundsätzlich mit einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident; bei Wahlen nach zwei Durchgängen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen; auf Begehren von 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

In folgenden Fällen ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig:

- a) Statutenänderungen und Fusion können nur mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- b) Für die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

#### **Artikel 16 Einberufung der Generalversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Angaben der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich per Mail eingeladen. Der Termin für die Generalversammlung wird mindestens 60 Tage vor der Versammlung auf der Internetseite des Vereins publiziert.

### **Artikel 17 ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, der Rechnungsrevisionsstelle, oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen, einberufen.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 60 Tagen nach Eingang des schriftlichen Begehrens durchzuführen. Die Einladung hat schriftlich per Mail zu erfolgen.

Anträge zu Händen der ausserordentlichen Generalversammlung sind innert Wochenfrist nach Zustellung der Einladung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **Artikel 18 Anträge**

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

### **Artikel 19 Stimmrecht**

Sämtliche Mitglieder, ausgenommen Passivmitglieder und Gönner, sind ab dem vollendeten 16. Altersjahr an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

### **Artikel 20 Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **II. Vorstand**

### **Artikel 21 Der Vorstand**

Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung einen Präsidenten und den übrigen Vorstand. Der Vorstand besteht aus maximal zehn (10) Mitgliedern.

Der Vorstand hat aus mindestens 3 Mitgliedern zu bestehen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind uneingeschränkt wieder wählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden hat an der nächsten Generalversammlung eine ausserordentliche Wahl zu erfolgen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfordert mit Ausnahme von Artikel 10 das Mehr der Stimmenden. Dem Präsidenten fällt der Stichentscheid zu.

Je nach den zu behandelnden Traktanden kann der Vorstand zu seiner Sitzung weitere Funktionäre, Mitglieder oder Berater zuziehen, die jedoch an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

Die Vorstandstätigkeit erfolgt in jedem Falle ehrenamtlich.

### **Artikel 22 Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, die den Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Funktionsbeschreibung.

Er führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

### **Artikel 23 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

### **Artikel 24 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder, die unter sich kollektiv zu zweien zeichnen.

Mindestens eine der beiden Unterschriften hat dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten oder dem Leiter bzw. der Leiterin der Geschäftsstelle zu gehören.

### **Artikel 25 Kommissionen / Organisationskomitees**

Der Vorstand kann Kommissionen oder Organisationskomitees für besondere Aufgaben bilden und Funktionäre ernennen und diesen Aufgaben delegieren.

Sie stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Jeder Kommission oder Organisationskomitees muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

### **Artikel 26 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Verein kann seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle sind entsprechend anwendbar.

Ab einer Bilanzsumme von 10 Millionen Franken oder einem Umsatzerlös von 20 Millionen Franken, hat eine ordentliche Prüfung durch eine Revisionsstelle zu erfolgen.

Im Rahmen der Revision wird die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereines nach anerkannten Grundsätzen und rechtlichen Bestimmungen geprüft. Die Revisoren oder die Revisionsstelle geben zuhanden der Generalversammlung ihren Bericht und Antrag ab.

## **3. Finanzen**

### **Artikel 27 Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Gönnerbeiträgem

### **Artikel 28 Mitgliederbeiträge**

Die Jahresbeiträge werden jährlich erhoben. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeitrag
- b) Beiträge an den SHV inkl. Lizenzen
- c) allfällige Bearbeitungsgebühren und Mahnspesen



d) ausserordentliche Beiträge

Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin Mitgliedern vorübergehend den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

#### **Artikel 29 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

### **4. Auflösung des Vereins**

#### **Artikel 30 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Stadt Kreuzlingen oder an eine andere steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck.

Der Verein wird von Gesetzes wegen aufgelöst, wenn er entweder zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 31 Regelungen**

Soweit vorliegende Statuten keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Art. 60 ff ZGB.

#### **Artikel 32 Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 17.08.2023 genehmigt und am folgenden Tag in Kraft gesetzt worden. Ältere Erlasse gelten damit als aufgehoben.

Der Präsident



*Patrick Müller*

Die Leiterin der Geschäftsstelle

*Natascha Corradini*